

Jobcenter Stadt Kassel
Lewinskistraße 4
34127 Kassel
Name: Herr Ekkehard Passolt
Telefon.: 0561 9299 9 - 541
E-Mail: JCStadtKassel-Presse@jobcenter-ge.de
Datum: 20.06.2023

Pressemitteilung 20.06.2023 Jobcenter Stadt Kassel

Zweite Stufe der Bürgergeld-Reform ab 01. Juli 2023 – Jobcenter Stadt Kassel ist gut vorbereitet

Zum Jahresbeginn wurde das Bürgergeld eingeführt, im ersten Schritt brachte dies vor allem Änderungen bei den Geldleistungen. Im zweiten Schritt wird nun der erweiterte Instrumentenkasten für Förderungen und der Kooperationsplan eingeführt.

Anfang des Jahres wurden das Arbeitslosengeld II und das Sozialgeld vom neuen Bürgergeld abgelöst. Neben einer deutlichen Erhöhung der Regelsätze wurden mit höheren Freibeträgen und einer Karenzzeit rund um Vermögen und Wohnen Erleichterungen für Kundinnen und Kunden eingeführt. Dank einer neuen Bagatellgrenze in Höhe von 50 Euro muss das Jobcenter Stadt Kassel seitdem Kleinstbeträge nicht mehr zurückfordern.

Im zweiten Schritt bringt das Bürgergeld ab Anfang Juli nun zahlreiche Veränderungen im Bereich der Qualifizierung und der Begleitung auf dem Weg in eine Beschäftigung. Jutta Kahler, seit April Geschäftsführerin des Jobcenter Stadt Kassel, erklärt dazu: „Im zweiten Schritt der Bürgergeld-Reform verbessern sich die Arbeitsmarktchancen für unsere Kundinnen und Kunden nachhaltig. Die Bürgergeld-Beziehenden können sich leichter qualifizieren und weiterbilden. Wir sind vorbereitet und freuen uns.“

Neue Chancen für vier Millionen erwerbsfähige Bürgergeld-Beziehende

Zu den Neuerungen ab Juli 2023 zählen etwa die erweiterten Fördermöglichkeiten im Bereich Weiterbildung und Qualifizierung, das neu eingeführte Weiterbildungsgeld und die ganzheitliche Betreuung, also ein Coaching. „Bei der ganzheitlichen Betreuung hat das Jobcenter Stadt Kassel schon vor dem Bürgergeld mit dem Pilotprojekt der ‚Aufsuchenden Beratung‘ für unsere Kundinnen und Kunden bereits seit April 2022 die Teilhabe und Chancengerechtigkeit am Arbeitsmarkt toll ausgebaut“, betont Jutta Kahler.

Der Wegfall des Vermittlungsvorrangs verleiht der beruflichen Weiterbildung noch zusätzliches Gewicht. So steht es den vier Millionen Kundinnen und Kunden zukünftig grundsätzlich frei, sich als Alternative zu einer kurzfristigen Beschäftigungsaufnahme für eine langfristige Qualifizierung zu entscheiden.

- 2 -

Postanschrift
Jobcenter Stadt Kassel
Lewinskistraße 4
34127 Kassel

Besucheradresse
Lewinskistraße 4
34127 Kassel

Bankverbindung
BA-Service-Haus
Bundesbank
IBAN:
DE50 7600 0000 0076 0016 17
BIC: MARKDEF1760

Internet: www.jobcenter-stadt-kassel.de

Öffnungszeiten
Mo. 07:30-14:00 Uhr
Di. 07:30-14:00 Uhr
Mi. 07:30-12:00 Uhr
Do. 07:30-15:30 Uhr
Fr. 07:30-12:00 Uhr

Geschäftsführung:
Katja Kairies

Kooperationsplan wird schrittweise bis Jahresende 2023 eingeführt

Der rechtsunverbindliche Kooperationsplan ersetzt die bisherige Eingliederungsvereinbarung und fördert die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Kundinnen und Kunden und dem Jobcenter Stadt Kassel. Im Kooperationsplan werden die nächsten Schritte gemeinsam und auf Augenhöhe miteinander vereinbart. Wenn dabei Meinungsverschiedenheiten auftreten, kann das neue Schlichtungsverfahren weiterhelfen.

Durch neue Freibeträge wird eine Arbeitsaufnahme noch lohnender

Die Freibeträge für alle Erwerbstätigen werden verbessert. Bei einem Einkommen zwischen 520 und 1000 Euro dürfen 30 Prozent davon ohne Anrechnung behalten werden, wodurch der Ausbau einer geringfügigen Beschäftigung sofort mehr finanzielle Entlastung für Kundinnen und Kunden bedeutet. Auch die Freibeträge für ergänzend erzielt Einkommen ändern sich, beispielsweise wird Einkommen aus beruflicher Ausbildung erst ab der Minijob-Grenze (520 Euro) berücksichtigt.



Bürgergeld-Gesetz: Neuregelungen in zwei Stufen

Gilt bereits seit 1. Januar 2023

- Einführung des **Bürgergeldes** (ersetzt Arbeitslosengeld II und Sozialgeld) und Erhöhung sowie Änderung der Fortschreibung der Regelbedarfe.
- **Abschaffung des Vermittlungsvorrangs** (also die bevorzugte Vermittlung in Erwerbstätigkeit). Weiterbildung und der Erwerb eines Berufsabschlusses stehen beim Bürgergeld im Vordergrund.
- In den ersten 12 Monaten (**Karenzzeit**) bleibt **Vermögen** von bis zu 40.000 Euro geschützt. Für jede weitere Person der Bedarfsgemeinschaft erhöht sich dieser Freibetrag um jeweils 15.000 Euro. Der Erklärung, kein erhebliches Vermögen zu haben, ist eine **Selbstauskunft** beizufügen
- Nach der Karenzzeit gilt ein **Vermögensfreibetrag** von 15.000 Euro für jede Person der Bedarfsgemeinschaft. Rücklagen für die Altersvorsorge Selbständiger und selbstgenutztes Wohneigentum werden ebenfalls besser geschützt.
- Der **Soziale Arbeitsmarkt** wird entfristet.
- Die Angemessenheit der Wohnung wird nach 12 Monaten (Karenzzeit) geprüft. Bis dahin werden die tatsächlichen **Kosten der Wohnung** übernommen. Das gilt nicht für die **Heizkosten**, die von Beginn an im angemessenen Umfang gewährt werden. Bei **Umzügen** innerhalb der Karenzzeit werden höhere als angemessene Aufwendungen nur bei vorheriger Zusicherung anerkannt.
- **Leistungsminderungen** bei Pflichtverletzungen und Meldeversäumnissen sind von Beginn des Leistungsbezugs an möglich.
- Bei einem **Meldeversäumnis** wird der Regelbedarf um 10 Prozent für einen Monat gemindert.
- Bei der ersten **Pflichtverletzung** wird der Regelbedarf um 10 Prozent für einen Monat, bei einer zweiten Pflichtverletzung um 20 Prozent für zwei Monate und in der letzten Stufe um 30 Prozent für drei Monate gemindert.
- **Minderjährige**, die wegen der Einkommensänderungen ihrer Eltern, Leistungen zurückzahlen müssen, haften für diese Überzahlung bei Eintritt der Volljährigkeit nur noch dann, wenn sie mehr als 15.000 Euro an Vermögen haben.
- Bis zu einer **Bagatellgrenze** von 50 Euro wird auf Rückforderungen verzichtet.
- Ältere erwerbsfähige Leistungsberechtigte müssen nicht vorzeitig die **Altersrente** in Anspruch nehmen.
- Die **Sonderregelung**, nach der ältere Leistungsberechtigte nach 12 Monaten Leistungsbezug ohne Beschäftigungsangebot nicht mehr als arbeitslos gelten, wurde aufgehoben.

Neu ab 1. Juli 2023

- Die **Freibeträge** für alle Erwerbstätigen werden verbessert. Bei einem Einkommen zwischen 520 und 1000 Euro dürfen 30 Prozent davon behalten werden.
- Junge Menschen dürfen das **Einkommen aus Schüler- und Studentenjobs** und aus einer beruflichen Ausbildung genauso wie **Bundesfreiwilligen- und FSJ-dienstleistende** bis zur Minijob-Grenze (derzeit 520 Euro) behalten. Das gilt auch in einer dreimonatigen Übergangszeit zwischen Schule und Ausbildung. Einkommen aus **Schülerjobs** in den Ferien bleibt gänzlich unberücksichtigt. **Ehrenamtliche** können jährlich bis zu 3.000 Euro der Aufwandsentschädigung behalten.
- **Erbschaften** zählen nicht als Einkommen, sondern als Vermögen. **Mutterschaftsgeld** wird nicht mehr als Einkommen angerechnet.
- Der **Kooperationsplan** ersetzt schrittweise bis Ende 2023 die Eingliederungsvereinbarung.
- Wenn bei der Erarbeitung des Kooperationsplans Meinungsverschiedenheiten auftreten, kann das neue **Schlichtungsverfahren** weiterhelfen.
- Bürgergeldbeziehende können die **ganztägliche Betreuung/Coaching** als neues Angebot in Anspruch nehmen. Das Coaching kann aufsuchend, ausbildungs- oder beschäftigungsbegleitend erfolgen.
- Wer eine Weiterbildung mit Abschluss in Angriff nimmt, bekommt für erfolgreiche Zwischen- und Abschlussprüfungen eine **Weiterbildungsprämie**. Zusätzlich gibt es ein monatliches **Weiterbildungsgeld** in Höhe von 150 Euro.
- Für andere **Maßnahmen**, die für eine nachhaltige Integration besonders wichtig sind, gibt es einen monatlichen **Bürgergeldbonus** von 75 Euro.
- Es besteht die Möglichkeit, mehr Zeit zum Lernen zu bekommen. Das **Nachholen eines Berufsabschlusses** kann bei Bedarf auch unverkürzt gefördert werden.
- Im **SG III** wird der Arbeitslosenversicherungsschutz für Personen, die während einer Weiterbildung Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung erhalten, durch eine **längere Mindestanspruchsdauer nach Ende der Weiterbildung** verbessert.
- Die Anforderungen an die **Erreichbarkeit** von Leistungsbeziehenden werden angepasst.
- Bei einer medizinischen Reha muss kein **Übergangsgeld** mehr beantragt werden, das Bürgergeld wird weiter gezahlt.

Stand: 20.06.2023

Informationen zum Jobcenter Stadt Kassel:

Im Jobcenter Stadt Kassel arbeiten ca. 330 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und betreuen, beraten, qualifizieren und vermitteln Menschen aus der Stadt Kassel in Arbeit, die Arbeitslosengeld II (ALG II) beziehen. Im Jahr 2022 haben gut 25.000 Menschen existenzsichernde Leistungen durch das Jobcenter Stadt Kassel erhalten. Trotz durch die Corona-Pandemie und der Ukraine-Krise schwierigen Rahmenbedingungen konnten so im Jahr 2022 ca. 3.700 Menschen in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung integriert werden.

Kontakt: Jobcenter Stadt Kassel
Lewinski Str. 4
34127 Kassel
Pressesprecher
Ekkehard Passolt
0561 / 92999 – 541
JCStadtKassel-Press@jobcenter-ge.de